

Haushaltssatzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr

für das Jahr 2016

Aufgrund von § 65 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und dem Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) vom 11.02.2008, §§ 6 und folgende (GVOBl. SH 2008 S. 86), in Verbindung mit § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr

hat die Verbandsversammlung am 09.12.2015

folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, für das Rechnungsjahr 2016 wird festgesetzt

im Erfolgsplan:	Ansatz
bei den Erträgen (Einnahmen) auf	1.442.900,00 EUR
bei den Aufwendungen (Ausgaben) auf	1.516.700,00 EUR
im Vermögensplan:	
bei den Deckungsmitteln (Einnahmen) auf	1.477.300,00 EUR
bei den Ausgaben auf	1.477.300,00 EUR

§ 2

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr 2016 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Darlehen

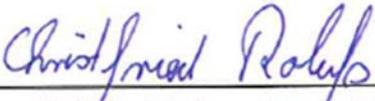
Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind, beträgt im Ansatz 1.150.000,00 €. Die Mittel werden verwendet für den Neubau des Trinkwasserspeichers am Wasserwerk Föhr-Ost (2 Edelstahl tanks im Hallenbau).

§ 4

Versorgungsbedingungen und Preise

Es gelten die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung, die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zur AVBWasserV vom 21.10.2002 und die Preise und Preisregelungen (Preisblatt) vom 09.12.2015.

Wrixum, den 9. Dezember 2015



Rolufs, Vorstandsvorsteher

